

Eigentumsprogramm

2006

Behördenverfahren

Wer wird gefördert?

Antragsteller sollen sein:

- bei Familienhaushalten: die Eheleute oder der allein erziehende Elternteil
- bei Lebenspartnerschaften: die Lebenspartner
- bei einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft: die Partner,

wobei diese gemeinsam Eigentümer sein müssen.

Art und Höhe der Förderung richtet sich nach dem Haushaltseinkommen, der Zahl der Personen im Haushalt und ggfls. der Zugehörigkeit zu bestimmten Personenkreisen. Näheres zur Förderhöhe siehe Kapitel **Wie wird gefördert?**.

Für folgende Personenkreise sind - wie in den folgenden Kapiteln zu lesen ist- zusätzliche Regelungen getroffen worden:

Junge Ehepaare sind Ehepaare bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung (d.h. Eheschließung 2001 oder später), wenn keiner der Ehepartner das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Kinderreich sind Haushalte, zu denen mindestens drei Kinder (im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 Einkommensteuergesetz) gehören.

Schwerbehindert sind Menschen, wenn sie wegen ihrer Behinderung besondere Anforderungen an ihre bauliche Umgebung stellen müssen und einen Grad der Behinderung von 100 nachweisen oder einen geringeren Grad der Behinderung, wenn sie häuslich pflegebedürftig sind.

Was wird gefördert?

Gefördert wird

- der Neubau,
- der Ausbau, der Umbau, die Umnutzung, die Erweiterung und
- der Ankauf (*siehe eigenes Kapitel*)

von Wohnungen zur **Selbstnutzung durch den Antragsteller und seinen Haushalt**. Es muss sich dabei um eine abgeschlossene Wohnung in Gebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen oder eine Eigentumswohnung handeln. Die Wohnfläche der eigengenutzten Wohnung darf für Haushalte mit bis zu vier Personen

130 qm

(berechnet nach der Verordnung über die Berechnung der Wohnfläche - WoFlV) nicht überschreiten. Diese Wohnflächenobergrenze erhöht sich für jede weitere haushaltsangehörige Person um 15 qm. Dies gilt auch für **junge Ehepaare** und für Haushalte mit **Schwerbehinder-**
ten, wenn der Haushalt aus mindestens vier Personen besteht.

Liegt innerhalb der Wohnung eine Treppe, die mehrere Geschosse mit Wohnräumen miteinander verbindet, so darf von der Wohnfläche ein Abzug von bis zu 10 v.H. vorgenommen werden. Die Kürzung der Grundflächen um 3 v.H. (sogenannter „Putzabzug“) bei Zugrundelegen der Rohbaumaße ist hingegen nicht mehr zulässig.

Darüber hinaus sind die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen sowie ggfls. die zusätzlichen Förderungsvoraussetzungen für Ankaufsdarlehen (siehe entsprechende Kapitel) zu beachten.



Wie wird gefördert?

Art und Höhe der Förderung hängt davon ab, welche Einkommensgrenzen eingehalten werden:

A

Haushaltseinkommen mehr als 40 v.H. unter der Einkommensgrenze des § 9 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG)						
Haus- haltsgröße	Davon Anzahl der Kinder					
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	Jedes wei- tere Kind
2 Personen	11.300,-- €					
3 Personen	13.760,-- €	14.260,-- €				
4 Personen	16.220,-- €	16.720,-- €	17.220,-- €			
5 Personen	18.680,-- €	19.180,-- €	19.680,-- €	20.180,-- €	20.680,-- €	
6 Personen		21.640,-- €	22.140,-- €	22.640,-- €	23.140,-- €	+500,-- €
7 Personen			24.600,-- €	25.100,-- €	25.600,-- €	+500,-- €
8 Personen				27.560,-- €	28.060,-- €	+500,-- €
Jede weitere Person	+2.460,-- €	+2.460,-- €	+2.460,-- €	+2.460,-- €	+2.460,-- €	

Wenn diese Einkommensgrenze eingehalten ist, beträgt die Förderung:

Haushaltsgröße	Förderhöhe für Baudarlehen
2 Personen	20.000,-- €
3 Personen	30.000,-- €
4 Personen	40.000,-- €
5 Personen	50.000,-- €
für jede weitere Person zusätzlich	10.000,-- €
für jedes haushaltsangehörige Kind	8.000,-- €
für junge Ehepaare zusätzlich	10.000,-- €
für Haushalte mit Schwerbehinderten zusätzlich	10.000,-- €

Für bauliche Maßnahmen, die wegen der **Schwerbehinderung** eines Haushaltsmitgliedes **erforderlich** sind, können zusätzliche Darlehen **in Höhe der nachgewiesenen Mehrkosten**, jedoch nicht mehr als 13.000,-- €, gewährt werden.

Bei der Förderung des Ausbaus, des Umbaus, der Umnutzung, bzw. der Erweiterung betragen die Fördermittel **nicht mehr als die Hälfte der Baukosten (Gesamtkosten)**.

Aufwendungsdarlehen

werden nur bei **Neubauvorhaben** bewilligt.

Sie betragen 1.800,- € pro haushaltsangehöriger Person, wobei für junge Ehepaare und Haushalte mit schwerbehinderten Angehörigen das Aufwendungsdarlehen um 1.800,- € erhöht wird.

Beispiel: ein Ehepaar oder eine nichteheliche Lebensgemeinschaft mit 3 Kindern erhält:

5 Personen, also 5 mal 10.000,- €	50.000,- €
<u>3 Kinder also 3 mal 8.000,- €</u>	<u>24.000,- €</u>
Baudarlehen	74.000,- €
Aufwendungsdarlehen 5 mal 1.800,- €	9.000,- €

B

Haushaltseinkommen mehr als 20 v.H. unter der Einkommensgrenze des § 9 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG)						
Haushaltsgröße	Davon Anzahl der Kinder					
	Ohne	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	Jedes weitere Kind
1 Person	9.600,- €					
2 Personen	14.400,- €	14.900,- €				
3 Personen	17.680,- €	18.180,- €	18.680,- €			
4 Personen	20.960,- €	21.460,- €	21.960,- €	22.460,- €		
5 Personen		24.740,- €	25.240,- €	25.740,- €	26.240,- €	
6 Personen			28.520,- €	29.020,- €	29.520,- €	+500,- €
7 Personen				32.300,- €	32.800,- €	+500,- €
Jede weitere Person	+3.280,- €	+3.280,- €	+3.280,- €	+3.280,- €	+3.280,- €	

Wenn diese Einkommensgrenze eingehalten ist, beträgt die Förderung:

Haushaltsgröße	Förderhöhe für Baudarlehen
1 Person	7.000,- €
2 Personen	14.000,- €
3 Personen	21.000,- €
4 Personen	28.000,- €
5 Personen	35.000,- €
für jede weitere Person zusätzlich	7.000,- €
für jedes haushaltsangehörige Kind	6.000,- €
für junge Ehepaare zusätzlich	7.000,- €
für Haushalte mit Schwerbehinderten zusätzlich	7.000,- €

Für bauliche Maßnahmen, die wegen der **Schwerbehinderung** eines Haushaltsmitgliedes **erforderlich** sind, können zusätzliche Darlehen **in Höhe der nachgewiesenen Mehrkosten**, jedoch nicht mehr als 13.000,- € , gewährt werden.

Bei der Förderung des Ausbaus, des Umbaus, der Umnutzung, bzw. der Erweiterung betragen die Fördermittel **nicht mehr als die Hälfte der Baukosten (Gesamtkosten)**.

Aufwendungsdarlehen

werden nur bei **Neubauvorhaben** bewilligt.

Sie betragen 1.800,- € pro haushaltsangehöriger Person, wobei für junge Ehepaare und Haushalte mit schwerbehinderten Angehörigen das Aufwendungsdarlehen um 1.800,- € erhöht wird.

Beispiel:

ein junges Ehepaar mit 2 Kindern erhält:	
4 Personen, also 4 mal 7.000,- €	28.000,- €
Grundbetrag für junge Ehepaare	7.000,- €
2 Kinder also 2 mal 6.000,- €	12.000,- €
Baudarlehen	47.000,- €
Aufwendungsdarlehen 4 mal 1.800,- €	7.200,- €
<u>für junge Ehepaare zusätzlich</u>	<u>1.800,- €</u>
Aufwendungsdarlehen	9.000,- €

C

Haushaltseinkommen bis zur Einkommensgrenze des § 9 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG)						
Haushaltsgröße	Davon Anzahl der Kinder					
	Ohne	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	Jedes weitere Kind
1 Person	12.000,- €					
2 Personen	18.000,- €	18.500,- €				
3 Personen	22.100,- €	22.600,- €	23.100,- €			
4 Personen	26.200,- €	26.700,- €	27.200,- €	27.700,- €		
5 Personen		30.800,- €	31.300,- €	31.800,- €	32.300,- €	
6 Personen			35.400,- €	35.900,- €	36.400,- €	+500,- €
7 Personen				40.000,- €	40.500,- €	+500,- €
Jede weitere Person	+4.100,- €	+4.100,- €	+4.100,- €	+4.100,- €	+4.100,- €	

Wenn diese Einkommensgrenze eingehalten ist, beträgt die Förderung:

Haushaltsgröße	Förderhöhe für Baudarlehen
1 Person	4.000,-- €
2 Personen	8.000,-- €
3 Personen	12.000,-- €
4 Personen	16.000,-- €
5 Personen	20.000,-- €
für jede weitere Person zusätzlich	4.000,-- €
für jedes haushaltsangehörige Kind	4.000,-- €
für junge Ehepaare zusätzlich	4.000,-- €
für Haushalte mit Schwerbehinderten zusätzlich	4.000,-- €

Für bauliche Maßnahmen, die wegen der **Schwerbehinderung** eines Haushaltsmitgliedes **erforderlich** sind, können zusätzliche Darlehen **in Höhe der nachgewiesenen Mehrkosten**, jedoch nicht mehr als 13.000,-- €, gewährt werden.

Bei der Förderung des Ausbaus, des Umbaus, der Umnutzung, bzw. der Erweiterung betragen die Fördermittel **nicht mehr als die Hälfte der Baukosten (Gesamtkosten)**.

Aufwendungsdarlehen

werden nur bei **Neubauvorhaben** bewilligt.

Sie betragen 1.800,-- € pro haushaltsangehöriger Person, wobei für junge Ehepaare und Haushalte mit schwerbehinderten Angehörigen das Aufwendungsdarlehen um 1.800,-- € erhöht wird.

Beispiel:

ein Haushalt bestehend aus einem Ehepaar mit einem Kind und den Eltern von einem der Ehegatten („Oma und Opa“), das Kind ist seit Geburt 100 v.H. schwerbehindert und sitzt im Rollstuhl, weshalb Rampen, breitere Türen und ein behindertengerechtes Bad erforderlich sind, Oma und Opa haben keine abgeschlossene Wohnung, sondern lediglich 1 eigenes großes Wohn-Schlaf-Zimmer:

5 Personen, also 5 mal 4.000,-- €	20.000,-- €
1 Kind also 1 mal 4.000,-- €	4.000,-- €
<u>Grundbetrag für 1 Schwerbehinderten</u>	<u>4.000,-- €</u>
Baudarlehen	28.000,-- €
Aufwendungsdarlehen 5 mal 1.800,-- €	9.000,-- €
<u>für 1 Schwerbehinderten</u>	<u>1.800,-- €</u>
Aufwendungsdarlehen	10.800,-- €

Für die genannten baulichen Maßnahmen wegen der Schwerbehinderung können in Höhe der **nachgewiesenen Mehrkosten**, maximal 13.000,-- € zusätzlich bewilligt werden.



Haushaltseinkommen **nicht mehr als 30 v.H. über der Einkommensgrenze**
des § 9 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG)

Ergänzungsprogramm-Hausbankenverfahren

In diesem Förderprogramm wird der Antrag vom Antragsteller und der Hausbank bei der Landestreuhandstelle Mainz, -Ressort der Landesbank Rheinland-Pfalz gestellt, die dann auch über den Antrag entscheidet.

Fordern Sie hierzu bitte das gesonderte Merkblatt an.

Ankaufsdarlehen – zusätzliche Förderungsvoraussetzungen

Der Ankauf von vorhandenem Wohnraum wird nur gefördert, wenn

- dadurch der Wohnbedarf der Antragsteller unmittelbar (d.h. das Objekt muss unmittelbar nach dem Kauf dem Erwerber zur Verfügung stehen, darf also grundsätzlich **nicht vermietet** sein), dauerhaft und angemessen gesichert wird.
- der **Kaufpreis angemessen** ist. Dies wird im Allgemeinen durch eine Verkehrswertermittlung der Kreisverwaltung Südwestpfalz überprüft. Ein bereits vorhandenes Wertgutachten neueren Datums kann unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden.
- **ohne wesentlichen Bauaufwand** (z.B. ohne umfangreiche Renovierungs-, Um- und Ausbauarbeiten) ein haushaltsgerechtes Wohnen möglich ist.
- eine ausreichende **Restnutzungsdauer** des Gebäudes vorhanden ist. Da man grundsätzlich von einer Gesamtnutzungsdauer von 80 Jahren ausgeht, bedeutet dies, dass das Gebäude maximal ca. 45 Jahre alt (Anhaltspunkt!) sein sollte.

Nicht gefördert wird der Erwerb einer Wohnung, die einem Angehörigen gehört, wenn die Antragsteller in dessen Haus bereits eine Wohnung nutzen.

Auch für die Antragstellung für einen Ankauf werden Grundrisse, Schnitt, Wohnflächenberechnung und Ermittlung des umbauten Raumes des zu erwerbenden Familienheimes bzw. der Eigentumswohnung benötigt. **Sollten die Pläne nicht zur Verfügung stehen, müssen Sie durch einen Architekten/Planer/Bauzeichner gefertigt werden.** In diesem Fall ist es sinnvoll, die Einhaltung der Einkommensgrenzen zuvor überprüfen zu lassen.

Bitte beachten Sie, dass die Kreisverwaltung im Rahmen der Verkehrswertermittlung die auszuführenden Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten feststellt. Dieser Betrag wird nach Abzug der Selbsthilfe **von der Förderung zunächst einbehalten** und erst ausgezahlt, wenn durch eine amtliche Bestätigung nachgewiesen ist, dass die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt sind.

EINKOMMENSERMITTLUNG

Die Gewährung von Mitteln zur Wohnungsbauförderung hängt –wie im Kapitel **Wie wird gefördert?** dargestellt- insbesondere von der Höhe des Haushaltseinkommens (Summe der Jahreseinkommen aller zum Haushalt gehörenden Personen abzüglich der Frei- und Abzugsbeträge) ab.

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens wird das Einkommen zugrunde gelegt, das nach den Verhältnissen im Antragszeitpunkt, in den 12 Monaten ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist. Dabei werden grundsätzlich alle positiven Einkünfte angerechnet.

1. Abzugsbeträge:

Vom jeweiligen Einkommen (brutto) werden u.a. abgezogen:

- a) Werbungskosten (pauschal 920,- € bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit oder höhere nachgewiesene Werbungskosten, bzw. pauschal 102,- € bei Einkünften aus Renten oder Unterhaltsleistungen)
- b) pauschal jeweils 10 %, wenn
 - Steuern vom Einkommen entrichtet werden,
 - Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung geleistet werden.
 - Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden,

2. Freibeträge:

- € 4.500,- für jede **schwerbehinderte Person** im Haushalt mit einem Grad der Behinderung von 100 %,
- € 4.500,- für jede **schwerbehinderte Person** im Haushalt mit einem Grad der Behinderung von mind. 80 %, sofern sie häuslich pflegebedürftig ist,
- € 2.100,- für jede **schwerbehinderte Person** im Haushalt mit einem Grad der Behinderung von unter 80 %, sofern sie häuslich pflegebedürftig ist,
- € 4.000,- für **junge Ehepaare**,
- € 600,- für jedes Kind unter zwölf Jahren, für das Kindergeld gewährt wird, wenn die antragsberechtigte Person allein mit Kindern zusammen wohnt und wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung die Wohnung in einem zeitlichen Umfang verlässt, der eine Betreuung durch Dritte erforderlich macht.
- bis zu € 600,- für jedes haushaltsangehörige Kind im Alter von 16 - 24 Jahren, soweit es eigenes Einkommen hat.

ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

1. Rechtzeitige Antragstellung

Nicht gefördert wird Wohnraum,

- mit dessen Bau begonnen wurde,
- für den ein Kaufvertrag geschlossen (z.B. Fertighaus oder vorhandene Immobilie) wurde,
- für den zur Finanzierung ein Darlehensvertrag geschlossen wurde,
- für den eine sonstige bindende Verpflichtung (ausgenommen Grundstückskauf, Planungsauftrag, o.ä.) eingegangen wurde,

bevor die Förderzusage vorliegt.

2. Einhaltung der Baukostenobergrenze

Es werden nur Bauvorhaben gefördert, die in kostensparender Bauweise errichtet werden. Die gesamten Baukosten (einschließlich der Kosten für Garagen und Stellplätze, aber ohne die Kosten des Grundstückes) dürfen nicht mehr als **1.400,- € je Quadratmeter Wohnfläche** betragen.

Bei der Ermittlung der Baukosten sind auch sämtliche anfallenden Nebenkosten (z.B. für Hausanschlüsse, Außenanlagen, Architekturleistungen, Geldbeschaffung usw.) zu berücksichtigen. Die Selbsthilfeleistungen der Bauherren dürfen von den Baukosten nicht abgezogen werden, d.h. es ist von den Kosten für schlüsselfertige Errichtung (einschließlich Maler- und Tapezierarbeiten) auszugehen.

3. Soziale Dringlichkeit

Nicht gefördert werden Antragsteller, die ihr Bauvorhaben auch aus eigener wirtschaftlicher Kraft verwirklichen können. Dies gilt insbesondere dann, wenn das vorhandene Vermögen ausreicht, um das Bauvorhaben auch ohne Förderung zu einer tragbaren Belastung durchzuführen.

Die Bewilligungsstelle führt eine Belastungsberechnung durch. Liegt die Belastung unter 25 % (Belastungsuntergrenze) des erzielbaren Einkommens, wird die Förderung gekürzt. Wird die Belastungsuntergrenze nur durch für Immobilienfinanzierungen nicht marktübliche Zins- oder Rückzahlungsleistungen erreicht, wird die Förderung ebenfalls gekürzt. Es ist somit nicht möglich, die Belastungsuntergrenze durch die freiwillige Wahl einer Finanzierung mit einem besonders hohen Schuldendienst (insbesondere Tilgung o.ä.) zu überschreiten, um die Förderung zu erlangen.

4. Einhaltung der Belastungsobergrenze

Die Bewilligungsstelle prüft die Finanzierung des Bauvorhabens. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die Finanzierung gesichert ist und die entstehenden Belastungen auf Dauer tragbar sind. Liegt die Belastung über der Belastungsobergrenze von 40 % des erzielbaren Einkommens, so ist eine Förderung grundsätzlich nicht möglich.

Das gleiche gilt, wenn nach Abzug der Belastungen kein ausreichender "**Mindestbehalt**" verbleibt.

5. Eigenleistung

Eine Förderung wird nur bewilligt, wenn eine angemessene Eigenleistung zur Deckung der Gesamtkosten des Bauvorhabens erbracht wird. Als Eigenleistung sind mindestens 20 %, bei jungen Ehepaaren, kinderreichen Haushalten und Haushalten mit Schwerbehinderten 10 % der Gesamtkosten aufzubringen. Ein Drittel davon muss aus eigenen Geldmitteln bestehen.

Zu den Eigenleistungen gehören u.a.:

- Bargeld, Guthaben bei Kreditinstituten oder Bausparkassen,
- aus Guthaben bezahlter Bauplatz,
- aus Guthaben bezahlte Rechnungen im Zusammenhang mit dem Grundstückskauf (z.B. Erschließungs- und Notarkosten) oder der Planung,
- der Wert der Sach- und Arbeitsleistungen des/der Bauherrn/in. Hierzu gehört insbesondere der Wert der Selbsthilfe, die 25 % der reinen Baukosten nicht übersteigen soll.

6. Kein Wohneigentum vorhanden

Nicht gefördert werden Antragsteller, wenn sie aus von ihnen zu vertretenden Gründen angemessenes Wohneigentum aufgegeben haben oder aufgeben wollen. Die erneute Förderung von Antragstellern, die bereits früher Fördermittel erhalten haben, ist grundsätzlich auch nicht möglich.

7. Werthaltigkeit

Eine Förderung ist nicht möglich, wenn die Wohnung wegen ihrer Lage, ihres Grundrisses oder ihrer Gestaltung keinen ausreichenden Wohn- und Wiederverkaufswert besitzt.

8. Baurechtliche Zulässigkeit

Eine Förderung ist nur möglich, wenn das Bauvorhaben baurechtlich zulässig ist. Im Rahmen der Antragsbearbeitung wird geprüft, ob die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

DARLEHENSBEDINGUNGEN

Der Zinssatz für **Baudarlehen** beträgt in den ersten zehn Jahren 1 %, in den folgenden 5 Jahren 3 %. Getilgt wird mit 1 % des Ursprungsbetrages zuzüglich ersparter Zinsen. Es wird ein einmaliges **Bearbeitungsentgelt** von 0,5 % der Darlehenssumme erhoben.

Ankaufsdarlehen sind mit mindestens 2 % jährlich (zuzüglich ersparter Zinsen) zu tilgen. Die Tilgung ist so zu bemessen, dass das Darlehen spätestens zehn Jahre vor Ende der voraussichtlichen Nutzungsdauer zurückgezahlt ist. Es wird ein einmaliges **Bearbeitungsentgelt** von 0,5 % der Darlehenssumme erhoben.

Aufwendungsdarlehen werden nach Bezugsfertigkeit des Bauvorhabens in jährlich fallenden Raten über einen Zeitraum von 15 Jahren ausgezahlt. Nach Ablauf von 6 und 10 Jahren wird die Auszahlung eingestellt, es sei denn, der Antragsteller legt einen Wohnberechtigungsschein vor oder hat eine hohe Belastung (über 35 % nach der in den Förderrichtlinien vorgeschriebenen Belastungsberechnung).

Ein Aufwendungsdarlehen ist für die Dauer von **16 Jahren** grundsätzlich **zins- und tilgungsfrei**. Danach wird es grundsätzlich mit jährlich **6 % verzinst** und mit **2 % zuzüglich ersparter Zinsen getilgt**. Für die Antragsbearbeitung ist bei Aufwendungsdarlehen ein einmaliges **Bearbeitungsentgelt** von 1 % der Darlehenssumme zu entrichten.

Was Sie sonst noch wissen sollten

Beachten Sie bitte, dass auf die Gewährung von Fördermitteln kein Rechtsanspruch besteht. Die Kreisverwaltung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Diese Informationsschrift wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet. Trotzdem können wir nicht völlig ausschließen, dass sich möglicherweise einige (Druck-) Fehler eingeschlichen haben. Daher wird für die Richtigkeit der Angaben keine Gewähr übernommen.

Außerdem konnten aus Gründen der Überschaubarkeit nicht alle Detailfragen in juristischer Genauigkeit erläutert werden. Es gibt noch eine Vielzahl weiterer Förderungsvoraussetzungen und Ausschlussgründe. In Zweifelsfragen ist deshalb der Wortlaut der entsprechenden Verwaltungsvorschriften maßgeblich.

Sollten Sie Fragen zur Wohnungsbauförderung haben, wenden Sie sich bitte an die Kreisverwaltung Südwestpfalz, Wohnungsbauförderung, Postfach 22 65, 66930 Pirmasens.

Sie erreichen uns telefonisch unter der Nummer 06331/809-248.